Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
29. November 2022	30. November 2022	904/2022

Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC)
"Umsetzung Restwassersanierung"
Projektgenehmigung

I. Ausgangslage

1. Die **Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC)** nutzt gestützt auf rechtsgültige Wasserrechtsverleihungen verschiedene Fliessgewässer im Einzugsgebiet der Plessur zur Erzeugung von elektrischer Energie. Dazu betreibt sie insgesamt vier Wasserentnahmen. Die bestehenden Konzessionsverhältnisse enden am 31. Dezember 2060. Die mittlere Brutto-Jahresproduktion der GKC beträgt gut 51 Gigawattstunden (GWh).

2. Mit Beschluss vom 6. April 2021 (Prot. Nr. 271/2021) ordnete die Regierung gestützt auf Art. 80 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) für die GKC eine Restwassersanierung (Etappe 1) an. Diese sieht u.a. neu jahreszeitlich abgestufte Dotierwasserabgaben an der Wasserfassung beim Wehr Lüen wie folgt vor:

   - Dezember bis März 30l/s
   - April bis Juli 120 l/s
   - August bis September 100 l/s
   - Oktober bis November 30 l/s

3. Am 5. Mai 2022 reichte die GKC der Regierung ein Projekt betreffend Realisierung Massnahmen Restwassersanierung ("Umsetzung Restwassersanierung") ein und beantragte dessen Genehmigung.
   Zur Umsetzung der Sanierungsverfügung beabsichtigt die GKC die Erstellung

einer neuen Dotierleitung mit durchflussgesteuertem Regulierschieber und magnetisch-induktiver Durchflussmessung vorzunehmen. Durch den Einsatz eines Regulierschiebers mit eingebauter Blende wird die Reguliergenauigkeit erhöht, wodurch überflüssige Produktionsverluste reduziert und unnötige Kraftwerksabschaltungen bei Unterschreiten der minimalen Betriebswassermenge verhindert werden können. Regulierschieber und Durchflussmessung werden in das Leitsystem der GKC integriert.

II. Öffentliche Auflage

1. Das Projektgenehmigungsgesuch und die Projektunterlagen wurden in der Zeit vom 30. Mai 2022 bis 28. Juni 2022 in den Gemeinden Arosa und Tschiertschen-Praden sowie beim Amt für Energie und Verkehr (AEV) öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde ab dem 30. Mai 2022 im Kantonsamtsblatt und in den beiden Gemeinden in ortsüblicher Weise publiziert.

2. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. WWF Graubünden und Pro Natura Graubünden haben am 15. Juni 2022 eine allgemeine Stellungnahme zum Projekt eingereicht.

III. Vernehmlassungen

1. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens reichten folgende Ämter und Institutionen ihre Stellungnahmen ein:
   - **Amt für Energie und Verkehr (AEV),** 9. Mai 2022
   - **Amt für Jagd und Fischerei (AJF)**, 18. Mai 2022 (Verfügung noch nicht mitgeteilt)
   - **Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)**, 19. Mai 2022
   - **Amt für Raumentwicklung (ARE)**, 7. Juni 2022
   - **Gebäudeversicherung Graubünden (GVG)**, 7. Juni 2022
   - **Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)**, 8. Juni 2022
   - **Tiefbauamt (TBA)**, 4. Juli 2022

– **Amt für Natur und Umwelt (ANU)**, 2. November 2022

2. Die **Gemeinden Arosa und Tschiertschen-Praden** verzichteten auf eine Stellungnahme.

3. Auf den Inhalt des Projektgenehmigungsgesuchs, der Projektunterlagen und der Stellungnahmen der Vernehmlassenden wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

IV. Erwägungen

1. Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand

1.1 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren

Das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) sieht für die Nutzung öffentlicher Gewässer zur Stromproduktion sowie für die Erstellung von Wasserkraftanlagen ein zweistufiges Bewilligungsverfahren vor, wobei zwischen der Konzessionsgenehmigung (Art. 52 ff. BWRG) und der Projektgenehmigung (Art. 57 ff. BWRG) unterschieden wird. Zuständige Behörde für beide Verfahrensstufen ist die Regierung (Art. 11 Abs. 1 BWRG).

Die geplanten Bauarbeiten an der Wasserfassung beim Wehr Lüen bezwecken die Sicherstellung der behördlich angeordneten Dotierwassermengen (Regierungsbeschluss vom 6. April 2021 [Prot. Nr. 271/2021]). Änderungen der wasserrechtlichen Eckwerte der Kraftwerkanlagen sind mit dem vorgesehenen Projekt nicht angedacht. Dementsprechend wird im Rahmen des vorliegenden Projekts keine Konzessionsänderung beantragt. Da das Bauvorhaben jedoch bestehende Wasserkraftanlagen tangiert und verschiedene, gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu koordinierende Bewilligungen erforderlich sind (vgl. zur Koordinationspflicht auch Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]), wird für die Bewilligung der Dotiereinrichtungen ein Projektgenehmigungsverfahren gemäss BWRG durchgeführt. Dem Koordinations- und Konzentrationsgrundsatz folgend sieht Art. 58 Abs. 1 BWRG vor, dass die Regierung im Rahmen der

Projektgenehmigung über alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen (Art. 58 Abs. 1 BWRG) entscheidet.

1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Dies hat im Rahmen einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu erfolgen, sofern gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) eine UVP-Pflicht besteht. Verfahrensmässig fügt sich die UVP im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen in Graubünden in das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren (massgebliches Verfahren) ein, mit der Regierung als zuständige Behörde (Art. 5 i.V.m. Nr. 21.3 des Anhangs der UVPV; Art. 3 i.V.m. Nr. 21.3 des Anhangs 1 der kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [KVUVP; BR 820.150]), welche in dieser Funktion auch über die UVP-Pflicht der zu beurteilenden Vorhaben zu entscheiden hat (Art. 5 Abs. 2 lit. a KVUVP).

Die Wasserfassung beim Wehr Lüen bzw. die Kraftwerke der GKC (gesamtheitliche Betrachtung gemäss Art. 8 USG, vgl. dazu BAFU, UVP-Handbuch 2009, Modul 2, Ziff. 2.3) stellen UVP-pflichtige Anlagen im Sinne von Anhang Nr. 21.3 der UVPV dar. Die Änderung einer solchen Anlage ist wiederum UVP-pflichtig, wenn sie wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft (Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV), wobei entscheidend ist, ob die der Anlage zuzurechnenden Umweltbelastungen bzw. -gefährdungen eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren können (HERIBERT RAUSCH/PETER M. KELLER, in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. A. Zürich 2004, N 43 zu Art. 9 USG). Dies ist vorliegend nicht der Fall, zumal die vorliegenden Bauarbeiten als sehr kleiner und einfacher Eingriff zu betrachten sind. Wie dies bei umweltrechtlichen Sanierungen regelmässig der Fall ist, führen die Änderungen an der Wasserfassung im Ergebnis zu einer Verminderung der den Kraftwerken zuzurechnenden Umweltbelastungen (BAFU, UVP-Handbuch 2009, Modul 2, Ziff. 3.3). Folglich konnte vorliegend auf die Durchführung einer formellen UVP verzichtet werden.

1.3 Öffentliche Auflage und Publikation

Das Projektgenehmigungsgesuch sowie die entsprechenden Gesuchsunterlagen sind beim Kanton und bei den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufzulegen (Art. 57 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Abs. 1 und 2 BWRG; vgl. auch Art. 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80]). Die öffentliche Auflage ist zu publizieren (Art. 57 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Abs. 2 BWRG).

Vorliegend wurden das Projektgenehmigungsgesuch sowie die entsprechenden Gesuchsunterlagen in den Standortgemeinden Arosa und Tschiertschen-Praden sowie beim AEV ordnungsgemäss aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in den Gemeinden Arosa und Tschiertschen-Praden in ortsüblicher Weise publiziert. Die Auflage- und Publikationspflicht wurde somit erfüllt.

2. Beurteilung des Projekts aus wasserrechtlicher Sicht

Das AEV hält in seiner Stellungnahme vom 9. Mai 2022 fest, dass sich durch das beabsichtigte Vorhaben die wasserrechtlich wesentlichen Eckwerte der Anlage, wie die Koten der Wasserentnahmen und -rückgabe oder die nutzbare Wassermenge, nicht ändern werden. Der geplante Neubau der Dotieranlage soll lediglich sicherstellen, dass die angeordneten Restwassermengen korrekt abgegeben werden können. Die vorgesehenen Installationen und Arbeiten seien notwendig und geeignet, die verfügten Restwassermengen an den Wasserfassungen abzugeben.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.1 Fischereirechtliche Bewilligung

Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern erfordern nach Art. 8 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) eine fischereirechtliche Bewilligung, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren. Die zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden haben bei Neuanlagen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten

und allfälliger anderer Interessen Massnahmen zum Schutz der Lebensbedingungen und -räume gemäss Art. 9 BGF vorzuschreiben. Als Neuanlagen gelten dabei gemäss Art. 8 Abs. 5 BGF auch Anlagen, die erweitert oder wieder instand gestellt werden.

Das AJF hält in seiner Eingabe vom 18. Mai 2022 fest, dass die eingereichten Unterlagen für eine abschliessende Beurteilung der Auswirkung des Projekts auf die Fauna und Flora sowie die Erteilung der notwendigen spezialrechtlichen Bewilligung nachvollziehbar und ausreichend seien. Der vorgesehene technische Eingriff liege innerhalb / im Einflussbereich eines Fortpflanzungsgewässers der Bachforelle. Während der gesetzlich festgelegten Schonzeiten vom 16. September bis 30. April (Bachforellengewässer) seien technische Eingriffe in entsprechenden Gewässerbereichen zum Schutze der Laich- und Embryonalentwicklungsphase grundsätzlich verboten. Die Bauausführung könne aber unter Einhaltung von Auflagen ohne nennenswerte negative Einflüsse auf das Gewässer durchgeführt werden. Die Arbeiten würden alle im Trockenen stattfinden. Spezielle Beachtung sei jedoch der Ausser- und Widerinbetriebnahme der Wasserfassung zu schenken. Durch das Aus- und Einleiten des Nutzwassers dürften sich die Abflüsse im Unterwasser nicht zu abrupt verändern. Der Ablauf der Bauarbeiten sei demnach so zu planen, dass während der Schonzeit der Bachforelle keine massgeblichen Abflussveränderungen im Unterlauf stattfinden würden.

Das AJF spricht sich für eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF unter Auflagen aus. Die Regierung sieht keine Gründe, von dieser Einschätzung abzuweichen und erachtet die vorgebrachten Auflagen als sinn- und zweckmässig. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF ist somit unter entsprechender Auflagen zu erteilen.

3.2 Abwasser

Das ANU hält in seiner Beurteilung vom 2. November 2022 fest, gemäss eingereichtem Projektgenehmigungsgesuch sei vorgesehen, dass Baustellenabwasser gesammelt und abtransportiert werde. Falls dennoch Abwasser versickere oder ins Gewässer eingeleitet werde, sei gemäss Art. 7 Abs. 1 GSchG

eine Bewilligung der kantonalen Behörde erforderlich. Art. 8 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200) bestimmt zudem, wenn ein Vorhaben einem spezialgesetzlichen Konzessions- oder Projektgenehmigungsverfahren unterliegt, dass die betreffende Genehmigungsbehörde für die Erteilung allfälliger erforderlicher gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen zuständig ist. Die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Zustimmung der üblicherweise zuständigen Bewilligungsbehörden vorliegt.

Gestützt auf die Art. 7 Abs. 1 GschG und Art. 8 KGSchV beantragt das ANU, eine Bewilligung zur Einleitung oder Versickerung des behandelten Baustellenabwassers unter Auflagen (Entwässerungskonzept, sofern auf der Baustelle Baustellenabwasser anfällt und Einreichung vor Baubeginn) zu erteilen. Die Regierung sieht keine Gründe, von dieser Einschätzung abzuweichen. Die mit der Bewilligung zusammenhängenden Auflagen sind entsprechend in den Beschluss aufzunehmen.

3.3 Lärm

Während der rund vierwöchigen Bauzeit entsteht Lärm. Gestützt auf Art. 11 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01), welches bei Lärm Massnahmen bei der Quelle vorsieht (Lärmbegrenzungen), sowie Art. 6 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41), welche Richtlinien über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms durch das Bundesamt für Umwelt vorsieht, hat das ANU übliche Vorsorgemassnahmen (gute Baustellenpraxis) beantragt. Diese sind als Auflage in den Beschluss aufzunehmen.

3.4 Luft

Ziff. 88 des Anhangs 2 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) legt fest, dass die Emissionen von Baustellen insbesondere durch geeignete Betriebsabläufe so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Dabei müssen die Art, Grösse und Lage der Baustelle sowie die Dauer der Bauarbeiten berücksichtigt werden. Das

Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat hierzu entsprechende Richtlinien über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft; BAFU 2016) erlassen. Dem Bauvorhaben wurde die Massnahmenstufe A nach Baurichtlinie Luft zugeordnet, was durch das ANU als korrekt beurteilt wird. Die Massnahmenstufe A erfordert Basismassnahmen (gute Baustellenpraxis). Diese sind gemäss ANU als entsprechende Auflagen zum Beschluss zu erhaben.

3.5 Wald und Naturgefahren

3.5.1 Wald

Die vorgesehenen Arbeiten befinden sich gemäss AWN ausserhalb des Waldareals.

3.5.2 Naturgefahren

Gemäss Beurteilung durch das AWN vom 8. Juni 2022 befindet sich das geplante Bauvorhaben innerhalb des unvollständigen Erfassungsbereichs für Naturgefahren und innerhalb der Gefahrenzonen 1 und 2. Die Naturgefahren sind gemäss AWN im Bericht des Projektgenehmigungsgesuchs entsprechend berücksichtigt.

Das AWN hat keine forstlichen Auflagen beantragt.

4. Raumplanungsrechtliche und wasserbaupolizeiliche Bewilligungen

Die geplanten Arbeiten führen zu einer Änderung der bestehenden Anlagen, welche ausserhalb der Bauzone liegen und den Gewässerraum beanspruchen. Bauten ausserhalb der Bauzone bedürfen neben einer Baubewilligung einer Ausnahmebewilligung (Art. 24 RPG; vgl. auch Art. 87 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden [KRG; BR 801.100]). Demnach kann eine Bewilligung erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (Art. 24 Abs. 1 lit. a RPG) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 Abs. 1 lit. b RPG). Die Anpassungen an der bestehenden Wasserfassung beim Wehr Lüen sind gemäss Einschätzung des ARE vom 7. Juni 2022 an den Standort

gebunden und erfüllen somit diesbezüglich die raumplanerischen Anforderungen. Überwiegende Interessen, welche dem Vorhaben entgegenstünden, seien keine ersichtlich. Die Einschätzung des ARE wird von der Regierung geteilt. Die Bewilligung im Sinne von Art. 24 RPG ist entsprechend zu erteilen.

Ferner sieht Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) eine Bewilligungspflicht für die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen vor, die den Gewässerraum beanspruchen. Das TBA hat aus wasserbaulicher Sicht im Rahmen von seiner Stellungnahme am 4. Juli 2022 keine Einwände erhoben. Die Regierung sieht keine Gründe, von dieser Einschätzung abzuweichen. Entsprechend kann die wasserbauliche Bewilligung für das vorliegende Vorhaben erteilt werden.

5. Brandschutz, Feuerwehr und Gebäudeversicherung

Bei der Erstellung, dem Betreiben und dem Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind die Brandschutzvorschriften gemäss Art. 5 ff. des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100) zu beachten. Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind bewilligungspflichtig (Art. 7 ff. Brandschutzgesetz). Das vorliegende Bauvorhaben Dotierschacht ist aus brandschutztechnischer Sicht nicht relevant. Art. 7 ff. Brandschutzgesetz gelangen somit nicht zur Anwendung.

Aus feuerwehrtechnischer Sicht ist das Bauvorhaben ebenfalls nicht relevant. Seitens Feuerwehr werden somit keine Auflagen beantragt.

Bezüglich Versicherung hat die GVG festgestellt, dass sich der geplante Dotierschacht aufgrund von Überschwemmungsgefährdung in der Gefahrenzone 1 (rot) befindet. In der Gefahrenzone 1 wird das erhöhte Elementarrisiko bei Neu- und Erweiterungsbauten sowie bei wertvermehrenden Umbauten nicht versichert (Art. 16 und 22a des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden [Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG; BR 830.100]) in

Verbindung mit Art. 9, 15a und 15b der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz im Kanton Graubünden [VOzGebVG; BR 830.110]). Die Versicherung verlange demzufolge keine Auflagen für angemessene bauliche Schutzmassnahmen. Ein Prüfingenieurverfahren sei gemäss GVG ebenfalls nicht erforderlich. Die weiteren geplanten Bauten und Anlagen beinhalten keine Gebäude und könnten gemäss Art. 13 GebVG in Verbindung mit Art. 5 VOzGebVG nicht bei der GVG versichert werden. Dem Projektgenehmigungsgesuch könne somit zugestimmt werden.

6. Arbeitsinspektorat

Das KIGA, Abteilung Arbeitsinspektorat, hat in ihrer Stellungnahme vom 19. Mai 2022 mitgeteilt, dass aus der Sicht des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit keine ergänzenden Angaben mitzuteilen seien.

7. Weitere Auflagen und Gebühren

7.1 Kollaudation der Anlagen

Gemäss Art. 26 BWRG i.V.m. Art. 16 BWRG sind Umbauten an Wasserkraftanlagen innerhalb eines Jahres nach deren Inbetriebnahme durch das zuständige Departement zu kollaudieren. Angesichts der geringen Veränderungen der eigentlichen Kraftwerkanlagen kann gemäss bisheriger Praxis auf eine Abnahme der ausgeführten Arbeiten verzichtet werden. Überdies sind Baubeginn und Vollendung der Anlage gestützt auf Art. 14 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kanton Graubünden (BWRV; BR 810.110) dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) zu melden. Dem AEV sind spätestens ein Jahr nach Bauabschluss die Pläne des ausgeführten Umbaus in dreifacher Ausführung einzureichen.

7.2 Prüfgebühr

Gemäss Art. 32 BWRG ist der Kanton berechtigt, dem Konzessionär bzw. Gesuchsteller die entstehenden Verfahrenskosten zu belasten. Für die Behandlung des vorliegenden Projektgenehmigungsgesuchs erweist sich eine Prüfgebühr von 1600 Franken als angemessen.

8. Stellungnahme Umweltverbände

Die Umweltverbände WWF und Pro Natura haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme (siehe auch Ziff. II.2.) vom 15. Juni 2022 darauf hingewiesen, dass zu einem späteren Zeitpunkt der Bau eines Fischpasses vom eingereichten Projekt nicht negativ präjudiziert werden dürfe. In den Gesuchunterlagen werde explizit darauf hingewiesen, dass das Restwasser zu einem späteren Zeitpunkt auch über die Fischpassanlage geleitet werden könne. Dieses Anliegen solle als entsprechende Auflage in den Beschluss aufgenommen werden.

Die Gesuchsteller weisen in diesem Zusammenhang auf das Kapitel 2 des Projektgenehmigungsgesuchs vom 9. Mai 2022 hin. Darin ist festgehalten, dass, falls der Fischauf- und -abstieg dereinst umgesetzt werden sollte, das Restwasser statt über die neue Dotierleitung (teilweise) über die Fischwanderanlagen abgegeben werden können. Dies ist im Beschlussteil entsprechend festzustellen.

V. Beschluss

Nach Prüfung des Projektgenehmigungsgesuchs, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 11 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) und auf die voranstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Projektgenehmigung

Das Projekt der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC) gemäss Gesuch vom 5. Mai 2022 betreffend Realisierung Massnahmen Restwassersanierung ("Umsetzung Restwassersanierung") wird unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt. Die zur Realisierung des Projekts erforderlichen Bewilligungen werden gemäss den untenstehenden Bestimmungen erteilt.

Bau Fischpass

Es wird unter Berücksichtigung des Kapitels 2 des Projektgenehmigungsgesuchs vom 5. Mai 2022 festgestellt, dass, sollte der Fischauf- und -abstieg dereinst umgesetzt werden, das Restwasser statt über die neue Dotierleitung (teilweise) über die Fischwanderanlagen abgegeben werden kann.

2. Dokument

Der Bericht "Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand, Umsetzung Restwassersanierung, Dotieranlage Wehr Lüen, Projektgenehmigungsgesuch, 26. April 2022" gilt als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung.

3. Wasserrechtliche Auflagen

3.1 Baubeginn, Bauvollendung und Inbetriebnahme

Die Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand hat dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) den Baubeginn, die Bauvollendung und die Inbetriebnahme der Anlage jeweils schriftlich anzuzeigen.

3.2 Befreiung von der Pflicht zur Kollaudation; Nachführung der Pläne

Auf eine Kollaudation nach Art. 26 BWRG wird im vorliegenden verzichtet. Spätestens ein Jahr nach Bauabschluss sind jedoch die Pläne des ausgeführten Umbaus dem Amt für Energie und Verkehr (AEV) einzureichen.

4. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

Fischereirechtliche Bewilligung und Auflagen

Die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) wird unter den folgenden Auflagen erteilt:

- Der vorgesehene Eingriff ist ausserhalb der gesetzlich für die Bachforelle festgelegte Schonzeit (16. September bis 30. April) durchzuführen. Sollte dies aufgrund von hydrologischen Verhältnissen nicht möglich sein, sind in Absprache mit der zuständigen kantonalen Fischereiaufsicht allfällige weiterführende Schutzmassnahmen festzulegen.
- Bautechnisch notwendige Abflussänderungen im Unterlauf haben langsam zu erfolgen (max. 150 l/s pro Minute).

- Der zuständige kantonale Wildhüter (Mario Müller) ist mindestens 10 Arbeitstage im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikte zu befolgen.
- Jegliche Eingriffe ins Oberflächengewässer haben in Trockenbauweise zu erfolgen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Art und Weise allfälliger Betonarbeiten im Gewässerbereich sind vorgängig mit dem zuständigen kantonalen Wildhüter festzulegen.
- Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe wie Öle oder Benzin, Betonwasser usw. ins Gewässer gelangen. Für Baustellenabwasser gilt grundsätzlich die SIA Empfehlung Nr. 431 "Entwässerung von Baustellen".
- Das Betanken, Reinigen und Reparieren von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer, auf einem dafür geeigneten Platz, zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes auf einem befestigten Platz abzustellen.
- Das Gewässer darf nicht mit grossen Maschinen befahren werden.
- Jegliche Vorkommnisse, die eine Beeinträchtigung der Qualität des Wassers (Oberflächengewässer und Grundwasser) verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde sowie dem Pikettdienst des Amts für Natur und Umwelt (via ELZ Telefon 117/118) zu melden.
- Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung und die auf der Baustelle beschäftigten Personen über den Inhalt der Bewilligung und deren Auflagen zu orientieren.

Umweltrechtliche Bewilligung und Auflagen

Baustellenabwasser

Die Bewilligung zur Einleitung oder Versicherung des behandelten Baustellenabwassers wird gestützt auf Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG; SR 814.20) unter folgenden Auflagen erteilt:

- Falls auf der Baustelle Baustellenabwasser anfällt, ist durch die beauftragte Unternehmung ein detailliertes Entwässerungskonzept zu erarbeiten. Aus diesem haben zumindest die abwasserproduzierenden Anlagen,

die zu erwartenden Abwassermengen, allfällige Vorbehandlungsanlagen inklusive Dimensionierung sowie die vorgesehene Versickerung oder Einleitung hervorzugehen.

– Das detaillierte Entwässerungskonzept ist vor Baubeginn zu Handen dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) zur Prüfung einzureichen.

Lärm

Bezüglich Lärm sind gestützt auf Art. 11 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01), Art. 6 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) sowie die Baulärm-Richtlinie zur Reduktion der Lärmemissionen die üblichen Vorsorgemassnahmen (gute Baustellenpraxis) anzuwenden.

Luft

Gestützt auf Anhang 2 Ziff. 88 des der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und den BAFU-Richtlinien (2016) über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft) sind bei der Baustelle der Massnahmenstufe A die Basismassnahmen (gute Baustellenpraxis) umzusetzen. In den besonderen Bestimmungen und im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung sind die Massnahmen der Baurichtlinie Luft konkret auszuformulieren.

5. Raumplanungsrechtliche Bewilligungen

Für das projektierte Vorhaben werden die Baubewilligung sowie die raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) und Art. 86 ff. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erteilt.

6. Wasserbaupolizeiliche Bewilligung

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 22 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) wird erteilt.

7. Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

– Prüfungsgebühr	Fr.	1 600.00
– Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	Fr.	336.00
Total	**Fr.**	**1 936.00**

gehen zu Lasten der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand. Sie sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9, wie folgt zu überweisen:

– Konto 4210001 6110.10 (Prüfungsgebühr)	Fr.	1 600.00
– Konto 4210001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr.	336.00

8. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Projektunterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren.

9. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 59 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, geführt werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

10. Mitteilung

- Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand, IBC Energie Wasser Chur, Felsenaustrasse 29, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Gemeindeverwaltung, Rathaus, Poststrasse 168, Postfach 85, 7050 Arosa (A-Post Plus)

- Gemeinde Tschiertschen-Praden, Gemeindehaus, Bin da Hüscher 46, 7063 Praden (A-Post Plus)
- WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Gebäudeversicherung Graubünden, Ottostrasse 22, 7000 Chur
- Staatsarchiv
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Amt für Raumentwicklung
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Finanzkontrolle
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Namens der Regierung

Der Präsident:	Der Kanzleidirektor:
Marcus Caduff	Daniel Spadin